



**Stadt Breisach am Rhein
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald**

**1. Änderung der Satzung
über die Erhebung einer Kurtaxe**

(Kurtaxensatzung - KTS)

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i.V.m. den §§ 2, 8 Abs. 2 und 43 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Breisach am Rhein am 17.05.2022 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 Änderungen der Benutzungsgebührensatzung

§ 3 Maßstab und Satz der Kurtaxe, Änderung von Abs. 1

- (1) Die Kurtaxe für Kurtaxenpflichtige nach § 2 Abs. 1 beträgt je Person und Aufenthaltstag einschließlich gesetzlicher Mehrwertsteuer 2,00 €. Für Kinder im Alter von sechs bis vierzehn Jahren (jeweils einschließlich) beträgt die Kurtaxe 1,00 € je Aufenthaltstag.

§ 4 Befreiungen, Ermäßigungen, streichen von Abs. 1 Ziffer d und einfügen von Ziffer e)
e) Ortsfremde Personen, die sich im Erhebungszeitraum höchstens für die Dauer eines Tages im Gemeindegebiet aufhalten und keine Unterkunft nehmen (Tagesgäste).

§ 5 KONUS-Gästekarte, Änderung von Absatz 1

- (1) Jede Person, die der Kurtaxenpflicht unterliegt und nicht nach § 4 Abs. 1 b-e oder § 4 Abs. 2 a-c von der Entrichtung der Kurtaxe befreit ist, hat Anspruch auf eine KONUS-Gästekarte. Bei missbräuchlicher Verwendung wird die Gästekarte eingezogen und entstehende Kosten oder Strafgebühren vom Verursacher angefordert.

§ 9 Verfahren für die Nutzer des Wohnmobilplatzes in der Josef-Bueb-Straße, neu, einfügen

- (1) Mit der Benutzungsgebühr für den Wohnmobilplatz wird die Kurtaxe für zwei Personen erhoben. Sie wird am Ticketautomaten bezahlt. Für jede weitere Person wird die Kurtaxe bei Ausstellung der KONUS-Gästekarte entrichtet (Abs. 2)
- (2) Die Erfassung der Gästedaten und die Ausstellung der KONUS-Gästekarten erfolgt bei der Breisach-Touristik, Marktplatz 16, oder beim Museum für Stadtgeschichte, Rheintorplatz 1. Dazu ist der entsprechende untere Abschnitt des Tickets vorzulegen. Zur Beschleunigung der Datenerfassung sollen die am Wohnmobilplatz bereitgehaltenen Formulare ausgefüllt mitgebracht werden.
- (3) Bei einem Anspruch auf Ermäßigung der Kurtaxe gemäß § 4 der Satzung oder im Falle einer Betriebsstörung des Ticketautomaten muss die Kurtaxe bei der Breisach-Touristik, Marktplatz 16, oder im Museum für Stadtgeschichte, Rheintorplatz 1, entrichtet werden.
- (4) Gäste, die mit ihrer Gebühr die Kurtaxe für 1, 2 oder 3 Übernachtungen automatisch entrichten, haben keinen Anspruch auf Erstattung, wenn sie die KONUS-Gästekarte nicht ausstellen lassen.

- (5) Bei Sperrung des Wohnmobilplatzes wird ein Ausweichplatz angeboten, für den keine Gebühren und keine Kurtaxe eingezogen werden. Im Gegenzug entfällt der Anspruch auf eine KONUS-Gästekarte.
- (6) Falls der Ticketautomat ausfällt und die Benutzungsgebühr für den Wohnmobilplatz und die Kurtaxe nicht bei einer der unter § 9 (2) genannten städtischen Einrichtungen entrichtet werden kann, werden keine Gebühren und keine Kurtaxe fällig. Im Gegenzug entfällt der Anspruch auf eine KONUS-Gästekarte.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten, wird neu § 10, einfügen von Absatz 2

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten, wird neu § 11

§ 2 Inkrafttreten

Diese 1. Änderung der Kurtaxensatzung tritt zum 01.07.2022 in Kraft.

Breisach am Rhein, den 23.05.2022

Oliver Rein
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Breisach am Rhein unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung form- oder fristgerecht geltend gemacht worden, so kann sich jedermann auch noch nach Ablauf der Jahresfrist auf die Verletzung berufen.